

(der auch Musik und bildende Künste ergreift) ein fruchtbares Moment der Interpretation zu erblicken vermag; er gesteht aber auch, daß ihm die exklusive Form seiner Darlegungen, die sich schon im Titel verrät, der übrigens im Buche selbst keine prägnante Deutung findet, eher hinderlich als förderlich erscheint (es ist daran gedacht, daß Lazarus, der Bruder Marias und Marthas, durch Jesus aus dem Grabe auferweckt, sich nicht in das neugeschenkte Leben zu schicken vermag, ohne seine Erinnerungen an das Grab loszuwerden; es ist aber auch an den *kranken* Lazarus gedacht, der das Leiden anderer auf sich nimmt). So bedarf der „übersetzte“ Cayrol einer abermaligen Übersetzung: einer Übertragung aus dem Exquisiten in wissenschaftliche Denkmodelle, die zugänglicher und geläufiger sind; es bedarf einer Übertragung aus der Vision und Metaphorik ins Begriffliche. Indessen erschöpft sich diese Schrift, wie schon hervorgetreten, nicht in der deskriptiven Analyse: sie stellt ein Postulat auf; es ist das „lazarenische Postulat“. Wenn Cayrol die „Zeitkrankheit des Lazarenischen“ begreift als Krankheit einer Welt ohne einen Mittelpunkt, so hat er damit zweifellos recht. Er hat aber auch damit recht, daß er deren Entdeckung fordert „mit Nachsicht und Zärtlichkeit“, denn in ihr ist das Gewicht des menschlichen Elends zu spüren, unter dessen Last wir atmen. Das Buch entläßt dennoch den Leser ungetröstet: es fordert nur die Entdeckung des Gleichklangs der Herzen, in dem der Zustand der Erde angenommen wird, wie er ist, „gleichviel ob in einer konzentrationären Welt oder in der Welt der Freude“. Aber nicht dies ist eigentlich der Tenor des Ganzen, sondern das andere, worüber der letzte Satz des „Vorwortes“ Aufschluß gibt – die Mahnung und Warnung: „Bis jetzt hat das Leben triumphiert, aber mißtrauen wir dem Tage, an dem wir nicht mehr wahrnehmen, daß wir leben, an dem wir unsere Hoffnung nicht mehr bezeichnen können; mißtrauen wir dem harmlosen Tag, an dem wir nicht mehr auf der Hut sind gegen den Ansturm eines ‚jeder Liebeskraft entleerten‘ Blickes“ (S. 12).

Arno Sachse

Robert M. W. Kempner: Eichmann und Komplizen. Zürich - Stuttgart - Wien 1961. Europa Verlag. 452 Seiten.

Diese übersichtlich geordnete, glänzend geschriebene Dokumentensammlung der bis heute zugänglichen Dokumente ist innerhalb der Eichmann-Literatur ein Standardwerk. Als stellvertretender US-Ankläger bei den Nürnberger Prozessen hat Kempner ein umfassendes Wissen über die Verbrechen und den Verlauf der „Endlösung“, durch Kenntnis des Materials und der Personen, die er als Angeklagte oder Zeugen vernommen hat. Als ehemaliger Justitiar im Preussischen Innenministerium besitzt er eine besondere Kenntnis des deutschen Regierungs- und Polizeiapparates auch der damaligen Zeit. Das Buch bringt u. a. eine dokumentarische Aufzählung der Behörden und Dienststellen des damaligen Deutschland und der besetzten Gebiete; ferner eine grundsätzliche verwaltungsrechtliche wie strafrechtliche Untersuchung der Verantwortung Eichmanns, u. a. findet sich im Faksimile auch erstmals das ungekürzte Protokoll der Wansee-Konferenz vom 20. Januar 1942 in dem Werk. Dr. Kempner wurde von der Regierung Israels bei der Vorbereitung des Prozesses konsultiert. Das Buch ist ein wertvolles Zeitdokument.

Gerald Reitlinger: Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945. 4. durchges. und verbesserte Auflage. Einmalige Volksausgabe zum Eichmann-Prozeß. Berlin 1961. Colloquium Verlag. 698 Seiten.

H. G. Adler: Theresienstadt 1941–1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft. 2. Auflage. Tübingen 1960. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 892 Seiten.

„Für eine heilsame Anteilnahme an der unermeßlichen Tragödie des jüdischen Volkes ist der Erfolg dieses Werkes ein Beweis“ (vgl. Vorwort zum Buch von Adler S. XI) – dies gilt für beide hier genannten Bücher. Sie wurden bereits ausführlich besprochen im Rundbrief (IX/33/36. 1956/57. S. 621. S. 601.) Im wesentlichen sind die weiteren Auflagen beider

Bücher unverändert. Das im Anhang II in „Die Endlösung“ beigegebene Kapitel über das Schicksal einiger dafür Verantwortlicher ist jeweils um die seit der letzten Auflage mittlerweile erfolgten Vorgänge ergänzt. Ebenso hat auch H. G. Adler die 2. Auflage von *Theresienstadt* vielfach verbessert und teilweise ergänzt. Der Umfang ist von 818 auf 950 Seiten angewachsen, die Quellen- und Literaturhinweise sind um 100 Seiten vermehrt, die Anmerkungen sind von 264 auf 634 gestiegen. Auf beide Werke sei auch diesmal nachdrücklich hingewiesen.

Wolfgang Scheffler: Judenverfolgung im Dritten Reich, 1933–1945. Berlin 1960. Colloquium Verlag. 128 Seiten.

Max Buchheim, Herausgeber: Arbeitsmaterial zur Gegenwartskunde. Hannover 1961. H. Schroedel Verlag. 376 Seiten. Beide Schriften sollten auch als Wegweisung im Unterricht gebraucht werden. *Scheffler* bietet auf knappem Raum alle Tatsachen zu den Stationen der Judenverfolgung – vom Boykott des 1. 4. 1933, über die Nürnberger Gesetze bis zur „Endlösung“ mit vielen wesentlichen Dokumenten (u. a.: „Aus der Chronik des Konzentrationslagers Auschwitz“, den erschütternden Bericht eines Majors an seine vorgesetzte Dienststelle (S. 107 ff.). Zum Schluß ist eine instruktive Zeittafel beigelegt sowie Originalfotos, u. a. von der Bücherverbrennung, dem Pogrom von 1938, einer Darstellung aus eigens einer „Ritualmord-Nummer“ von „Der Stürmer“ mit Greuelpropaganda über angeblichen Ritualmord. Das Buch enthält auch einen Abschnitt über die Wiedergutmachung, über die individuelle Wiedergutmachung allerdings nur mit Zahlen bis 1958. Dazu ist zu ergänzen, daß gerade seither eine Beschleunigung der Entschädigung eintreten konnte, nachdem erst Mitte des Jahres 1958 die Entschädigungsbehörden in der Lage waren, den Umfang der auf diesem Gebiet zu bewältigenden Arbeit zu übersehen. Da die Hilfstätigkeit der Kirchen auch erwähnt wurde, sollten auch hier einige grundsätzliche Tatsachen ergänzt werden. Bei den Dokumenten wäre noch zu nennen der Adventshirtenbrief des damaligen Bischofs von Berlin, Graf Preysing vom 16. 12. 1942, in dem es heißt: „... Wer immer Menschenantlitz trägt, hat Rechte, die ihm keine irdische Gewalt nehmen darf ... Alle die Urrechte, die der Mensch hat, das Recht auf Eigentum, auf eine Ehe, deren Bestand nicht von staatlicher Willkür abhängt, können und dürfen auch dem nicht abgesprochen werden, der nicht unseres Blutes ist oder nicht unsere Sprache spricht ...“. Des Göttingers *Max Buchheim*: „Material zur Gegenwartskunde, zusammengestellt und herausgegeben unter Verwendung von Dokumenten und Archivunterlagen, Tageszeitungen, Informationsschriften u. a.“, füllt eine bisher bestehende Lücke aus. Es enthält zu uns interessierenden Themen eine Dokumentarreihe: „Die Situation der Juden im nationalsozialistischen Deutschland“, und zwar sowohl in chronologischer Reihenfolge wie auch nach Sachgebieten gegliedert einen Abschnitt „Die jüdischen Deutschen“ sowie eine Dokumentarreihe: „Die Schule im Dritten Reich“ ferner u. a. eine Stellungnahme des „Deutschen Ausschusses über politische Bildung und Erziehung“ aus Anlaß der antisemitischen Ausschreitungen, einen Beschluß der Kultusministerkonferenz über die Behandlung der jüngsten Vergangenheit, das „Schlußwort des Nationalsozialisten Hans Frank im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß“. In der genannten Dokumentarreihe über die damalige Situation der Juden sind auch Auszüge über das Reichsbürgergesetz enthalten mit den verschiedenen Verordnungen. Zu den Literaturangaben sei noch ergänzt: Blau: Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland, vgl. FR. 45/48 S. 112 1, Nr. 12/15 1951/52 S. 55 r.

Gerhard Schoenberger (Hrsg.): Der Gelbe Stern. Die Judenverfolgung in Europa 1933 bis 1945 in 196 Bilddokumenten. Hamburg 1960. Verlag Rütten u. Loening. 233 Seiten.

Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk in Warschau mehr. Der „Stroop-Bericht“. Neuwied 1960. Hermann Luchterhand-Verlag. 125 Seiten.

Beide Bildbände (im Großformat 25×20) stützen sich auf